An
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien

Wien, am 27.08.2012

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Bezug auf den auf der Hompage der e-control veröffentlichten Entwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. **kalkulatorisch/rechtliche Betrachtung**

   a. Die Tarifierung **ist auf Kostenbasis durchzuführen**. Dies ist gesetzlich verankert

      i. in der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 13. Juli 2009, Artikel 13, Tarife für den Netzzugang, („…Tarife müssen…die Ist-Kosten widerspiegeln…“)

      ii. im österreichischen Gaswirtschaftsgesetz vom 11. November 2011, §72 („Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird.“)

   Eine Tarifierung, mit der Zielsetzung, **aktuelle Transportvertragssituationen abzubilden**, und gleichzeitig **möglichst geringe Ausgleichszahlungen** unter den TSOs zu generieren,

hat **keine rechtliche Basis**.

b. Das österreichische Erdgasleitungssystem wurde ursprünglich für eine überwiegende **Ost/West-Flussrichtung konzipiert** und ausgelegt.
Ein grundsätzlich zunehmender Erdgasfluss auf den Transportleitungen in Gegenrichtung bewirkt:

   i. Abnahme des effektiven Gasvolumsstroms → **geringere Kosten** für Verdichterbrenngas.

   ii. Geringere Belastung der Verdichter und des Gesamtsystems →**geringere Kosten** für Wartung und Instandhaltung.

   iii. Zusätzliche Kapazitätsvermarktung im Gegenstrom → **Mehrerlöse**

Somit muss die aktuelle Kapazitätsauslastungssituation und der zusätzliche Gegenstromtransport in Oberkappel unter Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen kostenorientierten Tarifgestaltungsansatzes punktbezogen zu einem vergleichsweise **günstigen Entry-Tarif in Oberkappel** führen.

Der kostenorientierte Tarifansatz ist unabhängig und getrennt von einer Tariffindung im Zuge eines möglichen Versteigerungsverfahrens und den damit einhergehenden Mehrerlösen zu sehen. Damit ist gewährleistet, dass Mehrerlöse aus Versteigerungsverfahren getrennt von der reinen Kostenbetrachtung behandelt werden können, und es möglich ist diese punktspezifisch zugeordnet zum Ausbau der Kapazitäten zu verwenden, welche Mehrerlöse aufgrund Kapazitätsengpässe generieren.

c. Der Ansatz, dass **kurzfristigere Transportprodukte** teurer sind als langfristige, steht im Widerspruch zur Intention einer effizienten Kapazitätsbuchung und Ausnutzung durch die Netzbenutzer.
Zudem birgt dieser Ansatz aufgrund von oligopolistischen Marktstrukturen und damit einhergehenden konsolidierten Aufwands- und Erlösstrukturen ein erhebliches Potential an Marktmanipulation. Um dies zu unterbinden, sollte der **Startpreis bei der Auktion von Day-Ahead Kapazitäten, welche aus dem kurzfristigen UIOLI resultieren, mit Null**

angesetzt werden. Die Versteigerungserlöse dieser Kapazitäten stellen ohnedies nur **Mehrerlöse** aufgrund einer **Doppelvermarktung** dar.

d. Kommt es im Zuge von Kapazitätsversteigerungsverfahren an Ein-/Ausspeisepunkten zu **Mehrerlösen**, so sollten diese **dezidiert zum raschen Ausbau** der Kapazitäten an den **jeweiligen mehrerlösgenerierenden Übergabepunkten** vom Netzbetreiber einzusetzen sein. (Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit und Beseitigung von Kapazitätsengpässen)

2. Wettbewerbsbetrachtung

a. Die Tarifierung muss den **Wettbewerb fördern** und darf **keine Marktteilnehmer diskriminieren**. Dies ist gesetzlich verankert

   i. in der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 13. Juli 2009, Artikel 13, Tarife für den Netzzugang,
   („Die Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung müssen den effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtern,…“ bzw.
   „Die Tarife für die Netznutzer müssen nichtdiskriminierend sein…“ bzw.
   „Durch die Tarife für den Netzzugang darf weder die Marktliquidität eingeschränkt noch der Handel über die Grenzen verschiedener Fernleitungsnetze hinweg verzerrt werden.“)

   ii. im österreichischen Gaswirtschaftsgesetz vom 11. November 2011, §72
   („Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs… zu entsprechen und zu gewährleisten, …und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird.“)

b. Bei der wettbewerblichen Betrachtung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein **Wechsel von Einspeisepunkte** für Erdgashändler bzw. Versorger aufgrund der gaswirtschaftlichen Markt-/Produzenten-/Vorlieferantenstrukturen technisch und wirtschaftlich **nicht umsetzbar bzw. wirtschaftlich sinnvoll** ist. Somit ist der jeweilige Marktteilnehmer mit seinen Gasmengen ohne reale Wechselmöglichkeit an einen

bestimmten Einspeisepunkt gebunden.

c. Das **unterste Preisniveau für österreichische Endkunden** in der Regelzone Ost wird derzeit von den Marktteilnehmern auf Basis **NCG+Kosten** berechnet. Wenn sich mit den vorliegenden Tarifierungssätzen die Kosten für NCG-Mengen am österreichischen Markt erhöhen (steigende Oportunitätskosten), **erhöht sich auch das gesamte Preisniveau bei den österreichischen Endkunden.**
Gleichzeitig verringert sich die Wettbewerbsfähigkeit von Marktteilnehmern, welche in Oberkappel einspeisen gegenüber jenen, welche in Baumgarten einspeisen. Dies führt zu einer gravierenden **Wettbewerbsverzerrung**.
(Delta OK/BG = +0,30 €/MWh bei Bandbezug)

d. **Kunden,** welche sich **im Wettbewerb** (der bis dato zum überwiegenden Teil von Anbietern in Oberkappel forciert und am Leben gehalten wurde) für einen Anbieter in Oberkappel entschieden haben, und mit diesen über den 1.1.2013 hinaus einen bestehenden oder neu abgeschlossenen Liefervertrag haben, **werden bestraft**.
Der Margendruck im Wettbewerb bei Preisbasis NCG+Kosten zwingt den Anbieter die zusätzlichen Kosten durch den Entry-Tarif dem Kunden weiter zu verrechnen.
Dabei entsteht das **diskriminierende Marktsignal beim Kunden:** „Hätte sich der Kunde nicht für einen Anbieter in Oberkappel entschieden, dann hätte er um mindestens 0,30 €/MWh geringere Kosten aufgrund einer Weiterverrechnung der Entry-Tarife."

e. Zudem bedeutet die vorliegende Tarifstruktur eine
   i. **Begünstigung der „alten" Gasströme** und Versorgungsstrukturen
   ii. **Benachteiligung von kleinen Anbietern**, deren Geschäftsmodell auf homogene Markthandelsmechanismen eines liberalisierten und homogenen EU-Marktes (Hubs & Börsen) beruht.

Zur Steigerung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbes, und Entwicklung eines homogenen EU-Erdgasbinnenmarktes plädieren wir für die **Einführung eines einheitlichen Entry- sowie Exit-Tarifes** auf der Fernleitungsebene basierend auf den Fernleitungsgesamtkosten, sowie der **punktspezifischen Verwendung von generierten Mehrerlösen** aus Versteigerungsverfahren zur

Kapazitätsengpassbeseitigung.

Wir hoffen mit dieser Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur Ausgestaltung der Marktrahmenbedingungen zu leisten, stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

ETA energy GmbH